

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KREDITKARTEN DER BAWAG P.S.K.



Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen der Geschäftsbedingungen der ARBÖ Mastercard der Fassung Mai 2020 mit jenen der Fassung November 2017. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

FASSUNG NOVEMBER 2017

III. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ARBÖ- MASTERCARD

1. Vertragsabschluss

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der ARBÖ Mastercard (kurz Karte) an den Karteninhaber (kurz KI) (nur natürliche Personen) zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift, wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Eine Identifikationsnummer (kurz: PIN-Code) wird dem KI in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt.

2. Mitteilungen

Alle Erklärungen und Aufträge des KI an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz BAWAG P.S.K.) sind – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – schriftlich abzugeben. Die BAWAG P.S.K. ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax, Datenübertragung oder über das Internet) erteilten Aufträge durchzuführen und die ihr auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die BAWAG P.S.K. bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KI mit ihr vereinbart hat.

FASSUNG MAI 2020

Die Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K. sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert. Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausführungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

III. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ARBÖ- MASTERCARD FÜR KREDITKARTEN DER BAWAG P.S.K.

1. Vertragsabschluss

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der ~~ARBÖ Mastercard~~ Kreditkarte (kurz im Folgenden Karte) an den ~~Karteninhaber (kurz KI) (nur natürliche Personen)~~ Antragsteller zustande (§ 864 Abs. 1 ABGB). Der ~~KI Karteninhaber (im Folgenden KI)~~ ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift, wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. ~~Eine Identifikationsnummer (kurz: PIN-Code) wird dem KI in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt.~~ Eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (im Folgenden PIN) wird dem KI in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt sofern eine Zusendung mit dem KI vereinbart ist.

2. Mitteilungen Erklärungen und Kommunikation

~~Alle Erklärungen und Aufträge des KI an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz BAWAG P.S.K.) sind – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – schriftlich abzugeben. Die BAWAG P.S.K. ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax, Datenübertragung oder über das Internet) erteilten Aufträge durchzuführen und die ihr auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die BAWAG P.S.K. bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KI mit ihr vereinbart hat.~~

2.1 Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation über das e-Postfach des KI im BAWAG P.S.K. eBanking und per E-Mail vereinbart. Schließen der KI und die Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.

2.2 Erklärungen, welche die Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem KI elektronisch im eBanking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der KI die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Zahlungen mit der Karte durch die Anzeige der Umsatzliste) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das e-Postfach des KI sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem KI angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss.

2.3 Die Bank übermittelt jene Erklärungen (samt Beilagen), welche sie dem KI mitzuteilen hat, per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder dadurch, dass sie die Erklärung in das e-Postfach des KI sendet und gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein Mobiltelefon (z.B. SMS oder Push-Nachricht) oder einer E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Erklärung im e-Postfach des KI vorhanden ist. Die Bank kann dem KI die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch per Post übermitteln. Falls die Bank und der KI vereinbart haben, dass die Bank den KI anstelle einer SMS, Push-Nachricht oder E-Mail auch in einer anderen Form informieren kann, durch die der KI aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im e-Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des KI über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch in dieser Form erfolgen.

2.4 Der KI kann Erklärungen der Bank samt Beilagen im eBanking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank im eBanking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben im eBanking unverändert so lange gespeichert, wie der Kreditkartenvertrag, auf welchen sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht und sechs Monate darüber hinaus. Die Bank weist den KI darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im e-Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem KI empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

2.5 Die Bank kann dem KI Erklärungen an die von ihm der Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Erklärungen der Bank, welche sie gegenüber dem KI per E-Mail an diese E-Mail-Adresse abgibt, sind daher wirksam. Auch der KI kann mit der Bank per E-Mail kommunizieren und per E-Mail wirksame Erklärungen abgeben; hierzu wird folgende E-Mail-Adresse der Bank vereinbart: kundenservice@bawagpsk.com. Hat die Bank mit dem KI zuvor unter einer anderen E-Mail-Adresse kommuniziert, kann der KI mit der Bank auch unter dieser von der Bank verwendeten E-Mail-Adresse kommunizieren und Erklärungen wirksam abgeben; dies gilt nicht, wenn der KI in einem E-Mail darauf hingewiesen wird, dass an diese E-Mail-Adresse keine Antwort möglich ist („no-reply-Adressen“).

3. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der BAWAG P.S.K. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer und Beendigung

4.2 Erneuerung der Karte:

Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, stellt die BAWAG P.S.K. eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus.

4.3 Beendigung:

4.3.1 Kündigung durch den KI:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos zu kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken.

Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der BAWAG P.S.K. vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsbedingungen (Punkt III. 15.3.) bleiben unberührt.

4.3.2 Kündigung durch die BAWAG P.S.K.:

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der BAWAG P.S.K. gefährdet ist oder wenn der KI unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (gem. Punkt III. 15.) und dieser die Annahme ablehnt. Der KI ist damit einverstanden, dass die Kündigung in Papierform oder – sofern dies vorab mit dem KI vereinbart wurde – auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen kann.

3. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der **BAWAG P.S.K. Bank**. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer und Beendigung

4.2 Erneuerung der Karte:

Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, **so** stellt die **BAWAG P.S.K. Bank** eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus, **ohne dass der KI für die Ausstellung der neuen Karte ein Entgelt bezahlen muss**.

4.3 Beendigung

4.3.1 Kündigung **Auflösung** durch den KI

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen **zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos** unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von einem Monat** zu kündigen, ~~wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken~~. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der **BAWAG P.S.K. Bank** vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsbedingungen (Punkt 15.3.) bleiben unberührt.

4.3.2 Kündigung, **Auflösung** durch die **BAWAG P.S.K.-Bank**:

Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. ~~Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der BAWAG P.S.K. gefährdet ist oder wenn der KI unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (gem. Punkt III. 15.) und dieser die Annahme ablehnt. Der KI ist damit einverstanden, dass die Kündigung in Papierform oder – sofern dies vorab mit dem KI vereinbart wurde – auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen kann.~~

Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn (i) der KI gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich wesentlicher Teile seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und die Bank bei Kenntnis der wahren Umstände den Vertrag nicht geschlossen hätte, oder wenn (ii) die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann. Die Kündigung und die vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund erfolgen in Papierform;

sie können auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen, sofern dies mit dem KI vereinbart wurde.

4.3.3 Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Jahresentgelt) erstattet die Bank anteilmäßig.

4.3.4 Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die Karte und/oder die PIN zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen (im Folgenden VU) abzuschließen.

4.3.5 Der KI ist verpflichtet, Lastschriftaufträge, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren.

4.3.6 Wird das in Punkt III. 12.2 genannte Konto geschlossen, endet das Kreditkartenvertragsverhältnis und der KI ist verpflichtet, die Karte an die Bank unverzüglich zu retournieren oder zu vernichten.

5. Rechte des Karteninhabers

Die Karte berechtigt den KI

5.1 von Vertragsunternehmen (kurz VU) der jeweiligen Kreditartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU.

5.2 von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e/mCommerce). Dabei ist Punkt III. 6.3. auf jeden Fall zu beachten.

5.3 entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen und den mit dem KI getroffenen Vereinbarungen ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist in Punkt III. 22.1. und 22.2. festgehalten.

~~**4.3.5** Der KI ist verpflichtet, Lastschriftaufträge, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren.~~

~~**4.3.5** Der KI hat die Karte nach dem Vertragsende unverzüglich an die Bank zu senden.~~

~~**4.3.6** Wird das in Punkt III. 12.2 genannte Konto geschlossen, endet das Kreditkartenvertragsverhältnis und der KI ist verpflichtet, die Karte an die Bank unverzüglich zu retournieren oder zu vernichten.~~

5. Rechte des Karteninhabers

~~Die Karte berechtigt den KI~~

~~**5.1** von Vertragsunternehmen (kurz VU) der jeweiligen Kreditartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU.~~

~~**5.2** von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e/mCommerce). Dabei ist Punkt III. 6.3. auf jeden Fall zu beachten.~~

~~**5.3** entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen und den mit dem KI getroffenen Vereinbarungen ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist in Punkt III. 22.1. und 22.2. festgehalten.~~

~~**5.1** Die Karte darf ausschließlich von der Person benutzt werden, die auf der Karte als KI angegeben ist.~~

~~**5.2 Verwendung der Karte an Zahlungsterminals**~~

~~Die Karte berechtigt den KI, von VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z.B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte beim Automaten/Kartenterminal und Eingabe der PIN (ohne Unter-~~

zeichnung eines Leistungsbeleges) oder bei einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und – abhängig vom Betrag – mit oder ohne PIN-Eingabe. NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 25,-- pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.

5.3 Verwendung der Karte im Fernabsatz

Die Karte berechtigt den KI, von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce). Dabei ist Punkt 6.3. auf jeden Fall zu beachten.

5.4 Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabeautomaten)

Der KI ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen. Sofern der KI und die Bank keinen anderen Höchstbetrag vereinbart haben, sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit dem Höchstbetrag von EUR 1.200,-- innerhalb von sieben Tagen beschränkt. Die Möglichkeit zum Bargeldbezug kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein.

5.5 Das Recht des KIs zur Verwendung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt; die Summe der Verbindlichkeiten aus der Verwendung der Karte zwischen zwei Monatsrechnungen darf den Verfügungsrahmen daher nicht überschreiten. Der KI und die Bank können während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages jederzeit einen neuen Verfügungsrahmen vereinbaren. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in den Punkten 5.2. bis 5.4. beschriebenen Verwendungsmöglichkeiten einbezogen.

6. Pflichten des Karteninhabers

6.2 Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als das Vertragsverhältnis aufrecht, die Karte gültig und er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt III. 12. rechtzeitig zu erfüllen, und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer ein Lastschriftmandat aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge trägt.

6.3 Die BAWAG P.S.K. informiert den KI darüber, dass es im Rahmen von Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg, vor allem im Internet, häufig zu Missbrauchsangriffen kommt, insbesondere zu Versuchen die Kartenummer sowie persönlichen Identifikationsmerkmale des KI in Erfahrung zu bringen und mit diesen Zahlungsaufträge zulasten von Kreditkarten zu erteilen. Eine wesentliche Maßnahme um Missbrauch zu verhindern, ist die Erteilung von

6. Pflichten des Karteninhabers

6.2 Der KI ist nur solange berechtigt die Karte zu verwenden, als das Vertragsverhältnis aufrecht, die Karte gültig und er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt III. 12. vereinbarungsgemäß zu erfüllen, und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer ein Lastschriftmandat aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge trägt.

6.3 Die BAWAG P.S.K. informiert den KI darüber, dass es im Rahmen von Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg, vor allem im Internet, häufig zu Missbrauchsangriffen kommt, insbesondere zu Versuchen die Kartenummer sowie persönlichen Identifikationsmerkmale des KI in Erfahrung zu bringen und mit diesen Zahlungsaufträge zulasten von Kreditkarten zu erteilen. Eine wesentliche Maßnahme um Missbrauch zu verhindern, ist die Erteilung von

Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg in sicheren Systemen.

Die BAWAG P.S.K. empfiehlt dem KI daher, Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg nur in sicheren Systemen durchführen, die dem Zweck dienen, die Daten des KI und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor der Ausspähung und missbräuchlichen Verwendung durch Dritte zu schützen. Diese sind am Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) erkennbar. Als sicheres System gilt derzeit das 3-D Secure Verfahren (z.B. Mastercard Securecode). Im Rahmen des 3-D Secure Verfahrens wird der Karteninhaber mittels eines selbstgewählten Passworts als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert. Die Registrierung zum 3-D Secure Verfahren ist derzeit z.B. kostenlos auf www.paylife.at möglich. Sofern der Karteninhaber im 3-D Secure Verfahren registriert ist, ist ihm die Verwendung dieses sicheren Verfahrens bei Vertragsunternehmen, die ebenfalls das 3-D Secure Verfahren anbieten, möglich.

6.4 Der KI ist zur Zahlung des Kartenentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Kartenentgelt erstmalig am fünften des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreßt, ist das Kartenentgelt erstmals am 5.9. des Jahres fällig.).

6.5 Der KI ist verpflichtet, der BAWAG P.S.K. die für Erhebungen über die Bonität des KI notwendigen Informationen und Unterlagen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

7. Anweisung, Blankoanweisungen:

7.1 Anweisung:

Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die BAWAG P.S.K. unwiderruflich anzuweisen, den vom VU dem KI in Rechnung gestellten Be-

Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg in sicheren Systemen.

Die BAWAG P.S.K. empfiehlt dem KI daher, Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg nur in sicheren Systemen durchführen, die dem Zweck dienen, die Daten des KI und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor der Ausspähung und missbräuchlichen Verwendung durch Dritte zu schützen. Diese sind am Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) erkennbar. Als sicheres System gilt derzeit das 3-D Secure Verfahren (z.B. Mastercard Securecode). Im Rahmen des 3-D Secure Verfahrens wird der Karteninhaber mittels eines selbstgewählten Passworts als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert. Die Registrierung zum 3-D Secure Verfahren ist derzeit z.B. kostenlos auf www.paylife.at möglich. Sofern der Karteninhaber im 3-D Secure Verfahren registriert ist, ist ihm die Verwendung dieses sicheren Verfahrens bei Vertragsunternehmen, die ebenfalls das 3-D Secure Verfahren anbieten, möglich.

6.3 Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren, (Visa Secure bzw. Mastercard Identity Check) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf www.bawagpsk.com/3dsecure oder in der BAWAG P.S.K. klar App möglich.

Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird. In diesem Fall wird der KI jedoch die Möglichkeit haben, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das von der Bank zu diesem Zeitpunkt bekannt gegebene sichere System zu registrieren und dieses zu nutzen, sofern das VU dieses System anbietet.

6.4 Der KI ist zur Zahlung des Kartenentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das jährliche Kartenentgelt erstmalig am fünften des Monats fällig, der dem in der (Jahresentgelt) jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem auf der Karte als Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreßt, ist das Kartenentgelt erstmals am 5.9. des Jahres fällig, jeweils am 1.9. fällig.). Das Jahresentgelt wird mit der Abrechnung für das Monat seiner Fälligkeit gemäß Punkt 12. verrechnet und ist vom KI mit dem Betrag dieser Abrechnung zu bezahlen. Der KI ist zur Zahlung der weiteren mit der Bank vereinbarten Entgelte verpflichtet, wie sie in der mit dem KI vereinbarten Konditionenübersicht BAWAG P.S.K. Kreditkarten enthalten sind; diese werden mit den Abrechnungen gemäß Punkt 12. verrechnet. Die Änderung der Entgelte ist in Punkt 15. geregelt.

6.5 Der KI ist verpflichtet, der BAWAG P.S.K. die für Erhebungen über die Bonität des KI notwendigen Informationen und Unterlagen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

7. Anweisung, Blankoanweisungen:

7.1 Anweisung

Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die **BAWAG P.S.K. Bank** unwiderruflich anzuweisen, den **ihm** vom VU **dem KI** in Rechnung ge-

trag zu bezahlen. Die BAWAG P.S.K. nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der BAWAG P.S.K. den angewiesenen Betrag zu ersetzen.

7.2 Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbelegs oder durch Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts (e/mCommerce) oder durch Eingabe des PIN-Codes und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe des PIN-Codes, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI der PIN-Code eingegeben wird.

7.3 Blankoanweisungen:

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen des Kreditinstituts hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen.

8. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der BAWAG P.S.K. gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der BAWAG P.S.K. dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt III. 12. zu be-

stellen Betrag zu bezahlen. Die die **BAWAG P.S.K. Bank** nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der **BAWAG P.S.K. Bank** den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

~~7.2 Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbelegs oder durch Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts (e/mCommerce) oder durch Eingabe des PIN-Codes und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe des PIN-Codes, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI der PIN-Code eingegeben wird.~~

7.2 Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, er diese Bestätigung vornimmt (z.B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt), oder er im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg das vom KI selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt, oder er den Leistungsbeleg unterfertigt, oder er bei kontaktloser Zahlung (NFC- Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht, oder er dem VU telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Nachname des KIs, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).

7.3 Blankoanweisungen

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ~~ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen des Kreditinstituts hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen:~~ haftet der KI für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei der Bank eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der KI ist auf Verlangen der Bank zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber der Bank innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

8. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der **BAWAG P.S.K. Bank** gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der **BAWAG P.S.K. Bank** dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 12.

gleichen.

9. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der BAWAG P.S.K.:

9.1 Die BAWAG P.S.K. hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne VU die Karte akzeptieren. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die BAWAG P.S.K. keine Haftung, es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der BAWAG P.S.K. nicht akzeptiert.

9.3 Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der BAWAG P.S.K. oder einem VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

10. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers:

10.1 Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere den PIN-Code korrekt einzugeben und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um den PIN-Code geheim zu halten, sowie den PIN-Code und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen.

Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- ▶ die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können;
- ▶ die Aufzeichnung des PIN-Codes auf der Karte;
- ▶ die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.

Bei der Verwendung des PIN-Codes ist insbesondere darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

10.2 Weitere Obliegenheiten des Karteninhabers:

10.2.1 Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der BAWAG P.S.K., der easybank AG oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen.

Der KI hat die BAWAG P.S.K., easybank AG oder die jeweilige Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern weiters vom Abhandenkommen des PIN-Codes, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, welche die Kenntnis eines Dritten vom PIN-Code vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

10.2.2 Zur Erwirkung der Berichtigung eines nicht

zu begleichen.

9. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der BAWAG P.S.K. Bank

9.1 Die BAWAG P.S.K. Bank hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne VU die Karte akzeptieren. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die Bank keine Haftung, es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der Bank nicht akzeptiert.

~~9.3 Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der BAWAG P.S.K. oder einem VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.~~

10. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers

10.1 Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere den PIN-Code korrekt einzugeben und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um den PIN-Code geheim zu halten, sowie den PIN-Code und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen, soweit sie in Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren.

Kein sorgfältiges Vorgehen ist insbesondere:

- ▶ die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können;
- ▶ die Aufzeichnung des PIN-Codes der PIN auf der Karte;
- ▶ die gemeinsame Aufbewahrung der aufgezeichneten PIN mit der Karte;
- ▶ die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- ▶ die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung des PIN-Codes der PIN und der Kartendaten ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

~~10.2 Weitere Obliegenheiten des Karteninhabers:~~

~~10.2 Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der BAWAG P.S.K.; der easybank AG Bank oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern (Punkt 11.1) unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekanntgegeben werden darf.~~

~~Der KI hat die BAWAG P.S.K., easybank AG oder die jeweilige Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern weiters vom Abhandenkommen des PIN-Codes, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, welche die Kenntnis eines Dritten vom PIN-Code vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.~~

~~10.2.2 10.3~~ Zur Erwirkung der Berichtigung eines

autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges durch die BAWAG P.S.K. hat der KI die BAWAG P.S.K. unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung hievon zu unterrichten (Rügeobliegenheit), es sei denn, die BAWAG P.S.K. hat dem KI die jeweilige Kreditkartenabrechnung nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt.

10.3 Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

10.3.1 Die BAWAG P.S.K. hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem die BAWAG P.S.K. Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Richtigstellung der Abrechnung zu erstatten.

Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der BAWAG P.S.K. bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die BAWAG P.S.K. verpflichtet diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der BAWAG P.S.K. bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

10.3.2 Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens, der der BAWAG P.S.K. infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Sorgfaltspflichten gemäß dieser Geschäftsbedingungen insbesondere der in Punkt III. 10.1. und 10.2. aufgeführten Pflichten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt.

10.3.3 Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte

nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges durch die Bank hat der KI die ~~BAWAG P.S.K. Bank~~ unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung hievon zu unterrichten (Rügeobliegenheit), es sei denn die ~~BAWAG P.S.K. Bank~~ hat dem KI die jeweilige Kreditkartenabrechnung nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt. ~~Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank oder das VU bleiben davon unberührt.~~

~~10.3-~~ **10.4** Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

~~10.3.1~~ **10.4.1** Die ~~BAWAG P.S.K. Bank~~ hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, ~~nachdem die BAWAG P.S.K. Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Richtigstellung der Abrechnung zu erstatten~~, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktages nachdem die Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten.

Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der ~~BAWAG P.S.K. Bank~~ jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die ~~BAWAG P.S.K. Bank~~ verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der ~~BAWAG P.S.K. Bank~~ bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

~~10.3.2~~ **10.4.2** Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte ~~oder der Kartendaten~~, unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN), so ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens, der der ~~BAWAG P.S.K. Bank~~ infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer ~~Sorgfaltspflichten gemäß dieser Geschäftsbedingungen insbesondere~~ der in Punkt III 10.1. und 10.2. aufgeführten Pflichten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten ~~und Bestimmungen~~ vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. ~~Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte stattgefunden hat, zu berücksichtigen.~~

~~War für den KI vor der Zahlung der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte nicht bemerkbar oder wurde der Verlust der Karte durch die Bank verursacht, haftet der KI bei leicht fahrlässiger Verletzung der Pflichten gemäß 10.1. nicht. Der KI haftet auch dann nicht, wenn der Zahlungsvorgang ohne Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen ausgelöst wurde, es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.~~

~~10.3.3~~ **10.4.3** Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte ~~oder der Kartendaten~~, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte

oder der Kartendaten der BAWAG P.S.K., easybank AG oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation angezeigt hat, so ist Punkt III. 10.3.2., außer bei betrügerischem Handeln des Karteninhabers, nicht anzuwenden.

10.4 wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte:

Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden.

Die BAWAG P.S.K. empfiehlt in diesem Fall die Vernichtung der wiedererlangten verloren oder gestohlen gemeldeten Karte. Der KI kann die wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte zu Geschäftsöffnungszeiten in jeder Geschäftsstelle der BAWAG P.S.K. vernichten lassen.

11. Sperre der Karte:

11.1 Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der BAWAG P.S.K. oder bei easybank oder bei der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen.

Die BAWAG P.S.K., die easybank AG oder die jeweilige Kreditkartenorganisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

11.2 Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen;
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht; oder
- ▶ wenn der KI seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Kreditkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder
 - Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim KI die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die BAWAG P.S.K. informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würde ob-

der Karte oder der Kartendaten der BAWAG P.S.K. Bank, easybank AG oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern angezeigt hat, so ist so ist Punkt III. 10.3.2., außer bei betrügerischem Handeln des Karteninhabers, nicht anzuwenden; haftet der KI gemäß Punkt 10.4.2. nicht, es sei denn, der KI hat den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht.

10.4 wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte:

Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden.

Die BAWAG P.S.K. empfiehlt in diesem Fall die Vernichtung der wiedererlangten verloren oder gestohlen gemeldeten Karte. Der KI kann die wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte zu Geschäftsöffnungszeiten in jeder Geschäftsstelle der BAWAG P.S.K. vernichten lassen.

10.5 Hat der KI der Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerten und an die Bank senden.

11. Sperre der Karte

11.1 Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der BAWAG P.S.K. oder bei easybank oder bei der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen.

Die BAWAG P.S.K., die easybank AG oder die jeweilige Kreditkartenorganisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

In den Fällen des Punktes 10.2. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbaren Sperrnotrufnummern +43 (0)5 99 05-83330 sowie +43 (0)5 99 06 – 4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar sind, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte mit sofortiger Wirkung zu sperren.

11.2 Die BAWAG P.S.K. Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen,
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder
- ▶ wenn der KI seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Kreditkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
- ▶ der KI seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim KI die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die BAWAG P.S.K. Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung

jektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der BAWAG P.S.K. verletzen.

12. Abrechnung:

12.1 Der KI erhält einmal pro Monat eine Abrechnung über seine mit der Karte bezahlten Leistungen, sofern er im vorangegangenen Abrechnungszeitraum Leistungen der Karte in Anspruch genommen hat. Der KI hat Erklärungen der BAWAG P.S.K., die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen (z.B. Bestätigung von erteilten Aufträgen, Anzeigen über deren Ausführung, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

12.2 Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen. Der KI ermächtigt die BAWAG P.S.K., den Rechnungsbetrag samt allfälligen Verzugszinsen, vereinbarten Entgelten sowie das Kartentgelt von dem von ihm angegebenen Konto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird von der BAWAG P.S.K. ein Entgelt gemäß Konditionenübersicht verrechnet.

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, für die dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß Konditionenübersicht in Rechnung zu stellen, wenn die Karte außerhalb der Europäischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort des Vertragsunternehmens außerhalb der Europäischen Union befindet, sowie für Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb der Europäischen Union.

~~würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der BAWAG P.S.K. verletzen; über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen oder die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte. Wurde eine Karte in den Fällen des Punktes 11. von der Bank gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung der Sperre und die Ausstellung einer neuen Karte zu beantragen sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben. Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.~~

11.3 Die VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation sind berechtigt, gesperrte Karten einzuziehen.

12. Abrechnung

~~**12.1** Der KI erhält einmal pro Monat eine Abrechnung über seine mit der Karte bezahlten Leistungen, sofern er im vorangegangenen Abrechnungszeitraum Leistungen der Karte in Anspruch genommen hat. Der KI hat Erklärungen der BAWAG P.S.K., die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen (z.B. Bestätigung von erteilten Aufträgen, Anzeigen über deren Ausführung, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.~~

~~**12.2** Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen. Der KI ermächtigt die BAWAG P.S.K., den Rechnungsbetrag samt allfälligen Verzugszinsen, vereinbarten Entgelten sowie das Kartentgelt von dem von ihm angegebenen Konto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird von der BAWAG P.S.K. ein Entgelt gemäß Konditionenübersicht verrechnet.~~

~~Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, für die dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß Konditionenübersicht in Rechnung zu stellen, wenn die Karte außerhalb der Europäischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort des Vertragsunternehmens außerhalb der Europäischen Union befindet, sowie für Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb der Europäischen Union.~~

12.1 Der KI erhält einmal pro Monat eine Abrechnung, wenn er die Karte seit dem Stichtag der letzten Abrechnung für eine Transaktion im Sinne der Punkte 5.2. bis 5.4. verwendet hat, oder fällige Entgelte oder Zinsen verrechnet werden.

12.2 Die Monatsabrechnungen werden dem KI als PDF-Dokument im eBanking zugänglich gemacht. Der KI kann die Monatsabrechnungen sowohl drucken als auch downloaden, und damit unverändert aufbewahren und reproduzieren. Die Bank empfiehlt dem KI, jede Monatsabrechnung unverzüglich zu drucken oder downzuloaden sowie aufzubewahren bzw. zu speichern, weil sie wesentliche Informationen enthält.

Der KI kann verlangen, dass ihm die Monatsabrechnungen gegen Ersatz der in dem mit dem KI vereinbarten Konditionenübersicht für BAWAG P.S.K. Kreditkarten geregelten Kosten zusätzlich per Post übermittelt werden. Die Bank ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zum eBanking zu verschaffen.

12.3 Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen, falls der KI und die Bank die Einziehung mittels Lastschrift vereinbart haben. Bei Bestehen eines aufrechten Lastschriftmandats beauftragt der KI die Bank, den Rechnungsbetrag von dem von ihm angegebenen Konto einzuziehen und verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Wurde mit dem KI die Einziehung mittels Lastschrift nicht vereinbart, ist der KI verpflichtet, den Rechnungsbetrag bis zu dem in der Abrechnung als Einziehungstermin angegebenen Tag auf das in der Abrechnung angegebene Konto der Bank zu überweisen.

13. Fremdwährung

Die Rechnungslegung durch die BAWAG P.S.K. (Punkt III. 12.) erfolgt in EUR. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von easybank AG gebildeten und auf der Homepage von easybank AG abrufbaren Kurs in EUR umgerechnet. Der Fremdwährungskurs kann jeweils tagessaktuell bei easybank AG (unter www.paylife.at) für Kreditkarten der BAWAG P.S.K. abgefragt werden.

Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die easybank AG vom VU die Belastungsbuchung erhält und verarbeitet.

13. Fremdwährung

~~Die Rechnungslegung durch die BAWAG P.S.K. (Punkt III. 12.) erfolgt in EUR. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von easybank AG gebildeten und auf der Homepage von easybank AG abrufbaren Kurs in EUR umgerechnet. Der Fremdwährungskurs kann jeweils tagessaktuell bei easybank AG (unter www.paylife.at) für Kreditkarten der BAWAG P.S.K. abgefragt werden.~~

~~Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die easybank AG vom VU die Belastungsbuchung erhält und verarbeitet.~~

Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 12.) erfolgt in EUR. Kartenumsätze in EUR außerhalb der Staaten der EWR-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, das in der mit dem KI vereinbarten Konditionenübersicht für BAWAG P.S.K. Kreditkarten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, erfolgt dessen Abrechnung in Euro. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechselkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechselkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechselkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zu Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechselkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen:

- ▶ 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
- ▶ 1,5 % für alle anderen Währungen.

Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website www.paylife.at veröffentlicht. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen VU bei der Bank eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Die Abrechnung enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website www.paylife.at kann der KI auch den Wechselkurs am Stichtag

14. Zahlungsverzug

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Belastung des Verrechnungskontos mit dem monatlichen Abrechnungsbetrag (Punkt III. 12.) auch dann durchzuführen, wenn dieses Konto keine Deckung aufweist.

15. Änderungen der Geschäftsbedingungen für die ARBÖ Mastercard

15.1 Änderungen dieser zwischen dem KI und der BAWAG P.S.K. vereinbarten Geschäftsbedingungen werden dem KI von der BAWAG P.S.K. mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Geschäftsbedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt.

Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch des KIs bei der BAWAG P.S.K. einlangt.

Die BAWAG P.S.K. wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der KI das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen.

der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

14. Zahlungsverzug und Rücklastschriftspesen

~~Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Belastung des Verrechnungskontos mit dem monatlichen Abrechnungsbetrag (Punkt III. 12.) auch dann durchzuführen, wenn dieses Konto keine Deckung aufweist.~~

14.1 Gerät der KI mit der Bezahlung fälliger Beträge in Verzug, hat die Bank Anspruch auf

- ▶ Ersatz der Kosten für Erinnerungsschreiben und Mahnungen, wie sie in der mit dem KI vereinbarten Konditionenübersicht geregelt sind, falls den KI ein Verschulden trifft, und
- ▶ gesetzliche Verzugszinsen ab jenem Tag, an dem die Bank einen Dritten (Inkassoinstitut oder Anwalt) mit dem Betreiben der Forderungen gegen den KI beauftragt.

14.2 Hat der KI ein Lastschriftmandat erteilt und wurde ein seinem Konto angelasteter Betrag vom kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung wieder rückgebucht, hat der KI die von seinem Kreditinstitut der Bank für die Rücklastschrift verrechneten Spesen zu ersetzen; die Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf das in dem mit dem KI vereinbarten Konditionsübersicht BAWAG P.S.K. Kreditkarten geregelte Bearbeitungsentgelt.

14.3. Die Bank ist berechtigt, die Belastung des Verrechnungskontos, sofern es sich um ein Verrechnungskonto der BAWAG P.S.K. handelt, mit dem monatlichen Abrechnungsbetrag (Punkt 12.) auch dann durchzuführen, wenn dieses Verrechnungskonto keine Deckung aufweist.

15. Änderungen der Geschäftsbedingungen für die ARBÖ Mastercard, des Leistungsumfangs und der Entgelte

~~15.1~~ Änderungen dieser ~~zwischen dem KI und der BAWAG P.S.K. vereinbarten~~ Geschäftsbedingungen, ~~des Leistungsumfangs und der Entgelte~~ werden dem KI von der ~~BAWAG P.S.K.~~ Bank ~~mindestens~~ zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Geschäftsbedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt ~~bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen.~~

Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder ~~elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking~~ in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail oder über das eBanking der BAWAG P.S.K.) erklärter Widerspruch des KI bei der ~~BAWAG P.S.K.~~ Bank einlangt.

Die ~~BAWAG P.S.K.~~ Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder ~~elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking~~ in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, ~~der Verbraucher ist,~~ das Recht hat, seinen Kreditkartenvertrag, ~~sowie die im Rahmen des Kreditkartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor Inkrafttreten der Änderungen~~

Außerdem wird die BAWAG P.S.K. die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die BAWAG P.S.K. im Änderungsangebot hinweisen.

15.2 Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das im BAWAG P.S.K. eBanking des KIs eingerichtete ePostfach, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS, Email, Post oder sonstige vereinbarte Form) informiert werden wird.

15.3 Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die betreffende Karte zu entwerfen (z.B. durch Zerschneiden) und zu vernichten bzw. entwertet an die BAWAG P.S.K. zurückzusenden.

15.4 Die Änderung der vereinbarten Dauerleistungen der BAWAG P.S.K. und Entgelte des Kunden sind gesondert in Punkt III. 16.2 (Entgelte und Entgeltsänderungen) und 17. (Änderungen der Dauerleistungen der gegenüber Verbrauchern) geregelt.

kostenlos fristlos zu kündigen.

Außerdem wird die ~~BAWAG P.S.K. Bank~~ die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen ~~Bedingungen Geschäftsbedingungen~~ auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden ~~oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen~~; auch darauf wird die ~~BAWAG P.S.K. Bank~~ im Änderungsangebot hinweisen.

15.2 Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen ~~nach Punkt 15.1~~ kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche ~~Form ist Formen sind~~ auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung ~~an das im BAWAG P.S.K. eBanking des KIs eingerichtete ePostfach~~ (i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse und (ii) die Übermittlung an das elektronische Postfach im eBanking der BAWAG P.S.K., wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots in ~~seinem ePostfach in der den Online Services auf die~~ mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

~~15.3~~ Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die betreffende Karte zu entwerfen (z.B. durch Zerschneiden) und zu vernichten bzw. entwertet an die BAWAG P.S.K. zurückzusenden.

15.3 Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach Punkt 15.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,

(i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist,

(ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,

(iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI fördert,

(iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,

(v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über die eBanking der BAWAG P.S.K. erforderlich ist,

(vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das eBanking der BAWAG P.S.K. abwickeln kann, erforderlich ist.

~~15.4~~ Die Änderung der vereinbarten Dauerleistungen der BAWAG P.S.K. und Entgelte des Kunden sind gesondert in Punkt III. 16.2 (Entgelte und Entgeltsänderungen) und 17. (Änderungen der Dauerleistungen der gegenüber Verbrauchern) geregelt.

15.4 Auf dem in Punkt 15.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden

Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot.

Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

15.5 Über Punkt 15.3 und Punkt 15.4. hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KI, die auch schriftlich an die BAWAG P.S.K., Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, per E-Mail an kundenservice@bawagpsk.com oder das eBanking der BAWAG P.S.K. erteilt werden kann.

15.6 Dieser Punkt 15 gilt nicht für die Änderung der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs ändert.

15.7 Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Die Bank kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die die Bank oder der KI zu leisten hat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. Darüber hinausgehende Änderungen von Leistungen der Bank oder der Entgelte des KI, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen sind nur mit Zustimmung des KI möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des KI erteilt wird, zwei Monate nach Verständigung des KI über die von der Bank angebotene Änderung wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung kann die Bank auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

16. Entgelte und Entgeltsänderungen
(entfällt)

17. Änderungen der Dauerleistungen der BAWAG P.S.K.
(entfällt)

~~**16. Entgelte und Entgeltsänderungen**~~
(entfällt)

~~**17. Änderungen der Dauerleistungen der BAWAG P.S.K.**~~
(entfällt)

16. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers

16.1 Der KI ist verpflichtet, der Bank jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail Adresse in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich, per E-Mail oder im Rahmen des eBanking) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, aber diese Änderung der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 16.) die Ermittlung der Adresse des KIs vor. Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz-) Adresse unberührt.

17. Zusatzkarten

17.1. Werden zur Hauptkarte Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber

solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkreditkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.

17.2. Der Hauptkarteninhaber ist berechtigt, die die Zusatzkarte betreffenden Erklärungen (z.B. Kündigung, Diebstahls- und Verlustmeldung) ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers rechtswirksam der Bank gegenüber abzugeben.

18 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen (entfällt)

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

19.1 Es gilt österreichisches Recht.

19.2 Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K. gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

20. Betragsgrenzen (entfällt)

Warnhinweise:

1. Es ist möglich, dass einzelne VU, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen ein gesondertes Entgelt für die Bezahlung mit der Karte verrechnen. Die BAWAG P.S.K. hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.

~~18~~—~~Bekanntgabe wesentlicher Änderungen~~ (entfällt)

~~19.~~ ~~18~~ **Rechtswahl und Gerichtsstand**

~~19.1~~ ~~18.1~~ Es gilt österreichisches Recht.

~~19.2~~ ~~18.2~~ Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der ~~BAWAG P.S.K.~~ **Bank** gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

~~20.~~—~~Betragsgrenzen~~ (entfällt)

Warnhinweise

1. ~~Es ist möglich, dass~~ **Möglicherweise verrechnen** einzelne VU, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt ~~ihre für die in Anspruch genommene~~ **Leistung ein gesondertes** Entgelt für die ~~Bezahlung mit der Karte verrechnen.~~ **Kartenverwendung.** Im Inland ist die ~~Verrechnung eines solchen Entgelts nicht gestattet.~~ Die ~~BAWAG P.S.K.~~ **Bank** hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.

2. Betreiber von Geldautomaten („Dritte“) können die Durchführung von Bargeldbehebungen an Geldautomaten gegen Verrechnung eines gesonderten Entgelts anbieten. Die BAWAG P.S.K. hat darauf keinen Einfluss. In diesem Fall wird dem KI vor Durchführung der Kartentransaktion am Geldautomaten vom Betreiber des Geldautomaten die Durchführung der vom KI gewünschten Kartentransaktion gegen ein bestimmtes Entgelt angeboten. Im Fall des Einverständnisses des KI wird diesem das vereinbarte Entgelt bei Vornahme der jeweiligen Kartentransaktion direkt vom Betreiber des Geldautomaten verrechnet.

3. Es gibt VU (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die BAWAG P.S.K. empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die BAWAG P.S.K. rät insbesondere bei Auslandsreisen neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

~~2. Betreiber von Geldautomaten („Dritte“) können die Durchführung von Bargeldbehebungen an Geldautomaten gegen Verrechnung eines gesonderten Entgelts anbieten. Die BAWAG P.S.K. hat darauf keinen Einfluss. In diesem Fall wird dem KI vor Durchführung der Kartentransaktion am Geldautomaten vom Betreiber des Geldautomaten die Durchführung der vom KI gewünschten Kartentransaktion gegen ein bestimmtes Entgelt angeboten. Im Fall des Einverständnisses des KI wird diesem das vereinbarte Entgelt bei Vornahme der jeweiligen Kartentransaktion direkt vom Betreiber des Geldautomaten verrechnet.~~

~~3. Es gibt VU (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die BAWAG P.S.K. empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die BAWAG P.S.K. rät insbesondere bei Auslandsreisen neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.~~

2. Insbesondere bei VU im Ausland kann es vorkommen, dass VU die Karte nur dann zur Zahlung akzeptieren, wenn sich der Kartenvorleger zusätzlich identifiziert (z.B. durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen und insbesondere bei Auslandsreisen über zusätzliche Zahlungsmittel zu verfügen.